

# Satzung

Bedburg, den 17.03.2005

## Bedburger Tennisclub Rot Weiß von 1948 e. V.

### § 1

#### Name und Sitz

- I Der Verein führt den Namen „**Bedburger Tennisclub Rot Weiß von 1948 e. V.**“. Der Sitz des Vereins ist Bedburg.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- I Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateur - Tennissports sowie der Jugendarbeit.
- II Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- IV Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- I Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins ( in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
1. Der Verein hat:
    - aktive Mitglieder über 18 Jahre (Erwachsene, Auszubildende, Studenten, Schüler)
    - aktive Mitglieder unter 18 Jahren (Jugendliche, Auszubildende, Schüler)
    - inaktive Mitglieder (Förderer)
    - Ehrenmitglieder
  2. Aktive und inaktive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
  3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder einen dem Vorstand schriftlich eingereichten Vorschlag eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Abstimmung ernannt. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist, daß sich das Mitglied in besonderem Maße in persönlicher oder sportlicher Hinsicht um die Zwecke des Vereins verdient gemacht hat.
- II Rechts- und Ordnungsmaßnahmen
- Der Verein gibt sich eine Spiel- und Platzordnung sowie eine Wettspielordnung.
1. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnungen können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung
  - b) Geldbuße
  - c) Verminderung besonderer Befugnisse (z. B. Wahrnehmung von Ämtern und Leitungsfunktionen im Verein, Teilnahme am allgemeinen Spiebetrieb)
  - d) Ausschluß von der Teilnahme an Turnierspielen
  - e) befristetes Anlagen- und Hausverbot
  - f) Ausschluß aus dem Verein
2. Die Maßnahmen stehen in keinem Rangverhältnis zueinander und können je nach Schwere des Verstoßes auch kumulativ ausgesprochen werden.

#### § 4

##### Erwerb der Mitgliedschaft

- I Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- II Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich, der/der Mitglied werden muß.
- III Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufnahme und Ablehnung muß dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 5

##### Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft endet:
  - 1. mit dem Tod des Mitglieds
  - 2. durch Austritt des Mitglieds
  - 3. durch Ausschluß aus dem Verein
  - 4. Streichung
- II Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.
- III Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 vorliegen und /oder wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung die Aufnahmegebühr oder den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- IV Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen und gegen Zugangsnachweis dem Mitglied zuzuleiten.
- V Der Austritt oder Ausschluß begründet keinen Anspruch auf evtl. Vereinsvermögen.
- VI Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es nach Auskunft des zuständigen Einwohnermeldeamtes nicht mehr auffindbar ist.

#### § 6

##### Beiträge

- I Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- II Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und zwar bis spätestens 01. April eines jeden Jahres durch Bankeinzug oder Zahlung auf das Konto des Vereins fällig.
- III Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds den Beitrag, die Aufnahmegebühr oder

die Umlage ermäßigen, stunden oder erlassen.

- IV Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

#### § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung  
Vorstand  
Ehrenrat

#### § 9 Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- II Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, - im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden - mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.  
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, daß die Ladungsfrist auf sieben Tage herabgesetzt werden kann.  
Die Einladung erfolgt schriftlich per Post an die Mitglieder.
- III Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- IV Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- V Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- VI Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- VII Für Satzungsänderungen sowie Vereinsauflösung ist eine 3/4 - Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.  
Satzungsänderungen, die von Aufsichts - Gerichts - oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- VIII Die Einbringung von mündlichen Dringlichkeitsanträgen bei der Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.
- IX Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt durch Stimmzettel; sie kann jedoch durch Zuruf erfolgen, wenn dies beantragt wird und kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch erhebt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abge-

geben und werden nicht mitgezählt.

- X Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen..
- XI Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr
  2. Feststellung der Jahresrechnung
  3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie Beitragsfestsetzung
  7. Wahl des Vorstandes
  8. Bestätigung des vom Vorstand bestellten Vertreters für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit
  9. Wahl der Kassenprüfer
  10. Beschlußfassung über Ordnungen und deren Änderungen

#### § 10 Vorstand

- I Der Vorstand des Vereins besteht aus:
1. dem/der Vorsitzenden
  2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem/der Schatzmeister/in
  4. dem/der Geschäftsführer/in
  5. dem/der Jugendwart/in
  6. dem/der Sportwart/in
  7. dem/der Sozialwart/in
- II Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
- III Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende/r.
- IV Der Vorstand wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt wird.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- V Sollte das Maß der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeiten nicht mehr zumutbar sein, kann die Mitgliederversammlung über die Einstellung hauptberuflicher Kräfte entscheiden.
- VI Der Vorstand trifft die Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen und Gefahr im Verzuge ist jedes Vorstandsmitglied zum Ausspruch der Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, b, c, d und e befugt. Die Entscheidung ist unverzüglich durch Vorstandsbeschluß zu bestätigen.

#### § 11 Vorstandsbeschlüsse

- I Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit

der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

- II Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Liegt Stimmengleichheit vor, so entscheidet die 2. Stimme des 1. Vorsitzenden.
- III Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- IV Einsprüche gegen Vorstandsbeschlüsse sind nur dann wirksam, wenn sie von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern dem Vorstand gegenüber geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich abzufassen und zu begründen.

## § 12 Ehrenrat

- I Der Ehrenrat besteht aus 3 Personen, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und gibt sich selbst eine Sitzungsordnung.

Der Ehrenrat entscheidet über:

1. Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmen durch den Vorstand gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung
  2. Den Einspruch über den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein gemäß § 5 Abs. 4
  3. Einsprüche gegen Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1
  4. Einsprüche gegen sonstige Vorstandsbeschlüsse gemäß § 11 Abs. 4
  5. Zur Verhandlung über die Einsprüche lädt der Ehrenrat das einspruchsführende Mitglied sowie den Vorstand mit einer Frist von acht Tagen schriftlich ein, wobei der Gegenstand der Verhandlung zu bezeichnen ist. Den Beteiligten soll im Rahmen der Verhandlung Gelegenheit gegeben werden, ihren Standpunkt nochmals mündlich vorzutragen.
- II Der Ehrenrat entscheidet in geheimer Abstimmung. Er ist von Anweisungen des Vorstands oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung unabhängig und bedarf daher nicht der Entlastung durch die Mitgliederversammlung. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind schriftlich abzufassen und durch alle Mitglieder des Ehrenrates zu unterzeichnen.  
Erst nach Anrufung des Ehrenrates ist der ordentliche Rechtsweg gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Beschlüsse des Vorstands eröffnet.

## § 13 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Der Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes ist Aufgabe der Kassenprüfer.

## § 14 Auflösung des Vereins

- I Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Bedburg mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateursports verwendet werden darf.
- II Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung mindestens einen Liquidator. Bei mehreren Liquidatoren wird die Vertretung durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.03.2005 beschlossen.